



1. Hohenhaslacher Flieger e.V.
Vorsitzende Sonja Heidler
An der Steige 9
74343 Sachsenheim

Gmund, 23.10.2006 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ob dem Holz", 74372 Sersheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. vom 13.02.2006 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 6456 (Weg), 6457 und 6469 (Starts und Landungen), Gemarkung Sersheim.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum **31.12.2007**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. In den in beiliegender Karte eingezeichneten Bereich der Modellflieger (beginnt südlich des befestigten Feldweges) darf nicht eingeflogen werden.
2. Sollte gleichzeitig Modellflugbetrieb stattfinden, so muss vor Aufnahme des Flugbetriebes der Gleitschirmbetrieb beim Flugbetriebsleiter der Modellflieger angemeldet werden.
3. Der Startleiter des 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. stellt bei Flugbetrieb dem Flugbetriebsleiter Modellflug ein Funkgerät zur Verfügung. Zwischen beiden Personen ist der Flugbetrieb abzustimmen. Vor dem Start von Jetflugmodellen wird dem Startleiter Gleitschirm dies mitgeteilt. Während der Flugzeit von Jetmodellen dürfen keine Starts mit Gleitschirmen durchgeführt werden.
4. Sollten während des Flugbetriebes Sicherheitsprobleme auftreten, hat eine sofortige Absprache zwischen Modellflug und Gleitschirmflug zu erfolgen. Probleme sind dem DHV unverzüglich zu melden (gelaende@dhv.de).
5. Zum Ende des Erprobungszeitraumes, ist dem DHV und dem Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. Luftamt) ein Erfahrungsbericht zuzusenden.
6. Zum Segelfluggelände Vaihingen / Enz und der dazugehörigen Platzrunde ist ausreichend Abstand zu halten.
7. Zur nördlich des Geländes vorbeiführenden Umgehungsstraße ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten (horizontal und vertikal).
8. Bei der Gefahr der Abdrift des Schleppseils durch Seitenwindeinflüsse in Richtung Umgehungsstraße oder Feldweg darf kein Schleppbetrieb aufgenommen werden.
9. Alle Piloten sind in die Auflagen der Erlaubnis einzuweisen. Insbesondere ist die Situation mit den Modellfliegern (südwestlich des Geländes) allen Piloten zu erläutern.

10. Die Schlepstrecke darf keinen zu hohen Bewuchs aufweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 300 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 13.02.2006 wurde durch den 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeierlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Das Gelände wurde bereits am 12. Mai 2005 durch den DHV besichtigt. Das Gelände ist hindernisfrei, einsehbar und für den Gleitschirmflugbetrieb (auch Ausbildung) geeignet. Nördlich der

Schleppstrecke befindet sich die derzeit die in Bau befindliche neue Umgehungsstraße. Südwestlich des Geländes befindet sich ein Modellfluggelände und ein Segelflugplatz.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg wurde mit Schreiben vom 21.02.2006 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 11.04.2006 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich das betreffende Gebiet außerhalb von Schutzgebieten befindet. Auf das Vorkommen von geschützten Vogelarten im gesamten „Strombergvorland“ wurde hingewiesen. Einer befristeten Zulassung wurde zugestimmt.

Die Gemeinde Sersheim stimmte mit Datum des 5.4.2006 einer befristeten Lösung mit einer eingeschränkten Schlepplänge zu. Auf die beschränkten Parkmöglichkeiten wurde hingewiesen.

Die Geländeeignung wurde durch Besichtigung der Flächen am 12.5.2005 festgestellt. Aufgrund der Hindernisfreiheit ist das Gelände auch für die Ausbildung geeignet. Auflagen hinsichtlich Betriebssicherheit wurden festgelegt

Hinweise des Luftwaffenamtes Köln wurden in die Erlaubnis übernommen.

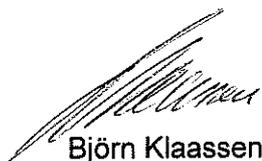
Mit Datum des 13.06.2006 fand aufgrund der Nähe zum Modellflugplatz des Hobby-Modellsportverein e.V. und des Segelflugvereins Vaihingen / Enz e.V. ein Ortstermin mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und allen Beteiligten statt. Der Windenbetrieb mit Gleitschirmen und der Modellflugbetrieb wurden vorgeführt. Aufgrund der Nähe des Modellflugplatzes wurden konkrete Auflagen abgestimmt. Insbesondere darf mit Gleitschirmen nicht in den Bereich der Modellflugzeuge eingeflogen werden, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten. Mit Schreiben vom 11.10.2006 stimmte das Regierungspräsidium Stuttgart dem Erlaubnis-Entwurf vom 07.07.2006 zu. Ebenso wurde dem Hobby-Modellsportverein e.V. ein Erlaubnis-Entwurf am 07.08.2006 zugeschickt. Einwände gegen den Entwurf wurden bis heute nicht erhoben.

Das Flurbereinigungsamt wies darauf hin, dass sich die Eigentums- und Flächengrößen aufgrund der anstehenden Flurbereinigung ändern werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb